

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 304/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

B [REDACTED] R [REDACTED] Kreditinstitut, vertreten durch den Vorstand, L [REDACTED] str. [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Josef S [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED], N [REDACTED], vertreten durch seinen
Vormund, das Landratsamt Bo [REDACTED], dieses vertreten
durch den Landrat, G [REDACTED] str. [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Schramm,
Dr. Siol, Nobbe und Dr. van Gelder

am 22. Mai 1990

beschlossen:

- I. Dem Kläger wird als Revisionsbeklagten für
die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe be-
willigt und Rechtsanwalt Dr. Weiser beige-
ordnet.
- II. Der Antrag des Klägers, die Zwangsvoll-
streckung gegen ihn aus den im Tenor des Be-
rufungsurteils vom 14. Juli 1989 genannten
vollstreckbaren Urkunden einstweilen bis zur
Entscheidung über die Revision der Beklagten
einzustellen, wird abgelehnt, weil für eine
solche Maßnahme kein hinreichender Anlaß be-
steht:

Das angefochtene Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart hat festge-
stellt, daß die Zwangsvollstreckung aus den
genannten Urkunden gegen den Kläger unzuläs-
sig ist. Es ist nach seiner Begründung als
die einer Vollstreckungsgegenklage statt-
gebende Entscheidung anzusehen und ohne
Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar
mit der Folge, daß die Vollstreckung aus den

im Tenor genannten Titeln schon jetzt innerhalb des Vollstreckungsverfahrens durch Vorlage einer Ausfertigung des Urteils verhindert werden kann (Stein/Jonas/Münzberg ZPO 20. Aufl. § 767 Rdn. 51). Die Tatsache, daß die Beklagte die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 DM abwenden darf, steht dem nicht entgegen, da nicht glaubhaft gemacht ist, daß diese Sicherheit erbracht ist und der Kläger nicht in der Lage wäre, für diesen Fall seinerseits Sicherheit zu leisten.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Nobbe

Dr. van Gelder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)